

→ C.2. Ehrenbreitstein → C.2. Pfalz → C.2. Trier

Q. Gesta Treverorum continuata, 1879. – Gesta Trevirorum, 1–3, 1838–39. – GOERZ 1861. – GOERZ 1–4, 1876–86. – HONTHEIM 1750. – Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, hg. von Johann Josef SCOTTI, Bd. 1–3, Düsseldorf 1832. – Urkundenbuch Coblenz und Trier, 1–3, 1860–74. – Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, 1915.

L. 2000 Jahre Trier, 1–3, 1985–96. – Balduin von Luxemburg, 1985. – BURGARD, Friedhelm: Der thüringische Bildungskreis am Hofe des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307–1354), in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 49 (1995) S. 151–174. – BURGARD, Friedhelm: Familia archiepiscopi. Studien zu den geistlichen Funktionsträgern Erzbischof Balduins von Luxemburg (1307–1354), Trier 1991 (Trierer Historische Forschungen, 19). – CASPAR, Benedikt: Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569, Münster 1966 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 90). – Eiflia Sacra, 1999. – Geschichte der Stadt Koblenz, 1992. – Rheinische Geschichte, hg. von Franz PETRI und Georg DROEGE, Bd. 1–2, Düsseldorf 1976–83. – HAVERKAMP, Alfred: Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter, hg. von Friedhelm BURGARD, Alfred Heit und Michael MATHEUS, Mainz 1997. – HOLBACH, Rudolf: Stiftgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter, 2 Tle., Trier 1982 (Trierer Historische Forschungen, 2). – Kaiser Heinrichs Romfahrt. Zur Inszenierung von Politik in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts, bearb. von Wolfgang SCHMID, Koblenz 2000 (Mittelrheinische Hefte, 21). – KERBER 1995. – LAMPRECHT, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben des Mittelalters. Untersuchungen über die materielle Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde., Leipzig 1885–86. – MARX, Jakob: Geschichte des Erzstifts Trier, d. i. der Stadt Trier und des Trierischen Landes, als Churfürstenthum und als Erzdiözese, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816, 5 Bde., Trier 1858–64. – MATHEUS, Michael: Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier vom 14.–16. Jahrhundert, Trier 1984 (Trierer Historische Forschun-

gen, 5). – MICHEL, Fritz: Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter, Trier 1953 (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, 3). – MOLITOR, Hansgeorg: Kurtrier, in: Die Territorien des Reichs, 5, 1993, S. 50–71. – PAULY, Ferdinand: Aus der Geschichte des Bistums Trier, Bd. 1–3, Trier 1968–73 (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, 13, 14 und 18). – PFEIFFER, Friedrich: Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997. – REICHERT, Winfried: »Im Glanz des Friedens und der Eintracht«? Die Moselterritorien Trier und Luxemburg im hohen und späten Mittelalter, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 24 (1998) S. 73–104. – Sancta Treveris. Beiträge zu Kirchenbau und bildender Kunst im alten Erzbistum Trier. Festschrift für Franz J. Ronig zum 70. Geburtstag, hg. von Michael EMBACH, Trier 1999. – SCHIEFFER, Christian: Art. »Trier. B. Erzbistum«, in: LexMA VIII, 1997, Sp. 997–1003. – SCHMID, Wolfgang: Der Bischof, die Stadt und der Tod. Kunststiftungen und Jenseitsfürsorge im spätmittelalterlichen Trier, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Michael BORGOLTE, Berlin 2000 (Stiftungsgeschichten, 1), S. 171–256. – SCHMID, Wolfgang: Der Petrusbrunnen auf dem Trierer Hauptmarkt. Ein Werk Hans Ruprecht Hoffmanns von 1595, Trier 1995. – SCHULZ, Knut: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Bonn 1968 (Rheinische Studien, 66). – WEISENSTEIN, Karl: Das kurtrierische Münz- und Geldwesen vom Beginn des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Koblenz 1995 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften, 3).

Rudolf HOLBACH

KÖLN, EBF.E VON

I. Erzstift, dem Rheinisch-Westfälischen Reichskreis zugehörig. Der Ebf. zählte schon vor 1350, mind. seit dem 13. Jh. zum Kurfürstenkolleg, das später auf dem Reichstag eine eigene Kurie bildete. Im SpätMA krönte er die Kg.e in Aachen, zum letzten Mal 1531. Seit 1032 war er Erzkanzler für Italien.

Zum Erzstift K. gehörten Besitzungen im Rheinland und in Westfalen. 953 wurde Ebf. Bruno I. zum Hzg. von → Lothringen ernannt und übte eine herzogsähnll. Gewalt in dem Ge-

biet aus. Wenn auch diese Würde und Machtfülle auf Bruno beschränkt blieb und nicht an seine Nachfolger übergang, blieben die Ebf.e in der Folgezeit insbes. nach der Ausschaltung der Pfgf.en 1060 die dominierenden Herren am Niederrhein bis in das Mittelrheingebiet hinein. Das Ansehen der Metropolen konnte Reinald von Dassel steigern, als er 1164 die Gebeine der Heiligen Drei Könige von Mailand nach K. überführen ließ. Philipp von Heinsberg gelang noch einmal eine Ausweitung der Macht des K.er Erzstifts, als ihm 1180 das Hzm. Westfalen als Fahnlehen verliehen wurde. In der Folgezeit vermochten die Ebf.e ihre dominierende Stellung nicht mehr auszubauen oder gar nur zu halten, sondern verloren sie endgültig in der Schlacht bei Worringen 1288. Seitdem waren sie eine Macht unter mehreren am Niederrhein und in Westfalen. Sie waren nicht einmal mehr in der Lage, ihren verstreuten Besitz zu wahren. v. a. büßten sie ihre Herrschaft über K. ein. 1392 gingen Rees und Aspel endgültig an die Gf.en von → Kleve-Mark verloren. Dafür konnten die Ebf.e allerdings das 1392 eroberte Linn behalten. In Xanten mußten die Ebf.e seit 1392 eine Mitherrschaft der → Klever dulden, die den K.ern die Stadt und das Land 1444 entreißen konnten. An Besitz blieb den Ebf.en von N nach S das 1342/43 erworbene Amt Rheinberg, dann die Ämter Kempen, Neuss, Zons, Königsdorf. Dazu traten rechtsrhein. Deutz und linksrhein. ein geschlossener Bezirk von K. bis südl. von Bonn, ferner am Mittelrhein Andernach, Rhens und aus der Saynschen Erbschaft Neuwied/Linz. In Folge der Hochstadenschen Erbschaft kam das Erzstift in den Besitz von umfangr. Gebieten in der Eifel und der Voreifel (die Ämter Hardt, Altenahr und Nürburg). Zw. K. und Kempen konnten die Ebf.e im Laufe des 14. Jh.s die Lücken nach dem Erwerb der Gft. Hülchrath 1314–23 weitgehend schließen, so daß am Ende des MA Kurköln einen halbwegs geschlossenen Bezirk von Godesberg im S bis Kempen am Niederrhein bildete. Die übrigen Ämter blieben Exklaven. Das gilt insbes. für die im Erzstift → Trier liegenden Ämter Andernach, Alken am Unterlauf der Mosel und Zeltingen/Rachtig an der Mosel. Wichtig für die Ebf.e waren die Zollstätten, die sie in Andernach, Linz, Bonn, Zons,

Kaiserswerth und Rheinberg ausbeuten konnten und die beträchtl. Einkünfte brachten.

Auch im westfäl. Teil verlor das Erzstift seine Vorherrschaft. Besitzungen zw. Teutoburger Wald und Weser gingen zum größten Teil verloren. Am Ende des 14. Jh.s blieb nur als Exklave Volkmarsen. 1324 gingen Elberfeld und Volmarstein verloren. 1392 folgten Schwelm, Hagen und Rechte an Bochum. Damit büßten die Ebf.e die Landbrücke zw. dem rhein. und dem westfäl. Teil ein und mußten um Geleit bitten, wenn sie über fremde Territorien vom rhein. in den westfäl. Teil oder umgekehrt reisen wollten. Allerdings konnten sie das Amt Waldenberg im 13. Jh. erwerben, das jedoch keinen wirkl. Ersatz für die verlorenen Ämter bot. Es blieben das Vest Recklinghausen und das sog. Hzm. Westfalen, das aber zu einem in sich geschlossene Territorium ausgebaut werden konnte, nachdem der letzte Gf. von Arnsberg Gottfried IV. 1368/69 seine Gft. dem K.er Ebf. vermacht hatte. Allerdings konnte erst Friedrich von Saarwerden die Gft. in sein Herrschaftsgebiet eingliedern und 1381 alle entgegenstehenden Ansprüche abweisen. In der Soester Fehde verlor Ebf. Dietrich von Moers schließl. 1444–1449 Soest, seine wichtigste und wirtschaftl. bedeutendste Stadt in Westfalen, an die Hzg.e von → Kleve-Mark, gewann aber 1444 Fredeburg und ein Jahr später Bilstein dazu. Zunächst blieben die älteren Teile als »Marschallamt« und die Gft. Arnsberg getrennt. Dietrich von Moers versuchte, beide Teile 1437 zu vereinigen. Seit 1442 ist statt des Marschalls ein Landdrost für das Marschallamt wie die Gft. bezeugt. Beide Teile bildeten endgültig seit der »Erblandesvereinigung« von 1463 das kurköln. Hzm. Westfalen, in das die Ämter Waldenberg, Bilstein und Fredeburg integriert wurden. Seit der Mitte des 15. Jh.s blieben die Grenzen dieses Hzm.s bis 1803 unv.

II. Die Ebf.e konnten ihre Herrschaft nur mit Hilfe von adligen Lehnsträgern ausüben, die im K.er Lehnshof ihr Recht nahmen. Der Lehnshof geht bis in das 11. Jh. zurück und funktionierte solange, als die Vasallen den Ebf. als ihren Herrn akzeptierten. Im 12., spätestens im 13. Jh. lösten sich die großen Vasallen aus der Vorherrschaft des Ebf.s. Damit verlor der

Lehnhof an Integrationskraft und Attraktivität für den hohen Adel. Ein weiteres Gremium war das Priorenkolleg, das 1061 zum ersten Male nachzuweisen ist. Zu ihm gehörten der Dompropst, der Domdekan, die Pröpste von stadtköln. Stiften, einige Äbte und dann auch noch die Pröpste von Xanten und Bonn. Später traten andere Dignitäre hinzu. Die Prioren waren zwar auch an der Herrschaft und Verwaltung beteiligt, spielten aber ihre bes. Rolle bei der Erzbischofswahl. Sie wurden am Ende des 12. Jh.s allmähl. entmachtet. An ihre Stelle trat das Domkapitel als erster und wichtigster Stand des Erzstifts. Zum ersten Mal ist 1254 von einem *consilium* des Ebf.s die Rede. In dem Rat wirkten nun aber nicht mehr die großen adligen Vasallen, sondern geringer begüterte Adlige, Geistliche und auch schon Ministeriale mit. Seit dem 11. Jh. übernahmen Ministeriale als Kämmerer, Truchsesse, Schenken und Marschälle die zentrale Verwaltung des ebfl. Hofes. Im Dienstrecht um 1170 wurden die Rechte und Pflichten dieser Gruppe formuliert und festgelegt. Diese aus der Ministerialität aufgestiegenen Niederadligen bildeten die wichtigste Gruppe, die dem Ebf. zum Ausbau seiner Landesherrschaft nach der Schlacht bei Worringen 1288 geblieben war. Der Rat bestand weiterhin aus einem nicht näher definierten Personenkreis. Der Ebf. behielt sich vor, Männer hinzuziehen oder unberücksichtigt zu lassen. Da der Ebf. oft von Ort zu Ort reiten mußte, berieten ihn vielfach auch lokale Amtsträger. Seit Walram von Jülich (1332–49) verfestigte sich allmähl. die Mitgliedschaft im Rat. Zu denen, die bes. oft hinzugezogen wurden, gehörten die ebfl. Sekretäre. Dazu kamen einzelne Domherren und Adlige. Aber eine feste Form hatte der Rat noch nicht, der sich auch nicht unabh. vom ebfl. Willen versammeln konnte. Versuche des 15. Jh.s, einen festen, unabhängigeren Rat zu etablieren, hatten zunächst keine dauerhaften Erfolge. Erst im Laufe des 16. Jh.s gelang es, einen Rat zu bestellen, der meist in Bonn zusammentrat und beriet. Diese Einrichtung einer kollegialen Behörde war das Ergebnis ständ. Bemühungen. v. a. zur Senkung der Kosten im finanziell überforderten Territorium suchte zunächst das Domkapitel, den Ebf. auf Regeln zu verpflichten. Eine Kanz-

lei- und Hofordnung, die Ebf. Ruprecht von der Pfalz 1469 aufgezwungen wurde, hätte den Metropolen auf Brühl als Res. für sich, seinen Hof und seinen Hofrat festgelegt. Aber Ruprecht hat diese Fessel schnell abgestreift. Hermann von Hessen begrenzte seinen Hof in einer Ordnung von 1498 und legte Poppelsdorf und Brühl als Orte fest. Aber er hat sich ebenso wenig wie Ruprecht stringent an diese Vorgaben gehalten. Die Zeit dazu war noch nicht reif.

Anfangs war der Keppler (*cappellarius*) auch Kanzler und damit der Oberste einer noch rudimentären Kanzlei. Konrad von Hochstaden (1238–61) hat vermutl. als erster die Kanzlei vom Domkapitel getrennt. Der Kanzlei standen nun meist zwei oder auch mehr Notare vor, die nicht mehr dem Domkapitel angehörten und als Sekretäre in den ebfl. Rat berufen wurden. Die konsequent vom Domkapitel getrennte Kanzlei war noch mobil und keineswegs an einen Ort gebunden. Seit der Mitte des 14. Jh.s wurden Register eingeführt, zunächst Lehnsregister (1363) und dann bald darauf Abschriften der in der Kanzlei produzierten Schriftstücke. Diese Registerbände wurden teilw. mitgeführt, wenn der Ebf. seine Lande bereiste, teils auf festen Burgen deponiert, in denen auch die Privilegien hinterlegt wurden. Auf diese Weise entstand unabh. von einer Kanzlei ein festes Archiv. Seit der Mitte des 15. Jh.s gibt es erste Anzeichen dafür, daß die Kanzlei an einem Orte bleiben sollte, auch wenn der Ebf. unterwegs war. Ihn begleitete allenfalls noch der Sekretär oder Kanzler als Leiter der Kanzlei, aber nicht mehr das gesamte Personal mit allen oder fast allen Unterlagen.

Die Finanzverwaltung blieb lange Zeit dezentral organisiert. Die Einnahmen wurden vielfach vor Ort ausgegeben und wanderten gar nicht erst in eine zentrale Kasse. Die Ebf.e selbst verbrauchten einen Teil der Einkünfte auf ihren Reisen durch das Land. Erst 1332 scheint das Amt eines Rentmeisters geschaffen worden zu sein, der die zentralen Register führte, aber nur auf Weisung des Ebf.s handelte. Der Rentmeister begleitete seinen Herrn noch auf den Reisen durch das Land. Eine vom Aufenthaltsort des Ebf.s unabhängige Finanzverwaltung wurde erst später aufgebaut und ist das Ergebnis von Entwicklungen des 16. Jh.s.

Die Besitzungen im rhein. wie im westfäl. Teil und im Vest Recklinghausen wurden seit dem 13. Jh. in Ämtern zusammengefaßt. Diese Reform war in der Mitte des 14. Jh.s weitgehend abgeschlossen. Die Ämter verwalteten Adlige im Auftrag der Ebf.e. Die Verwaltung der Einkünfte lag in den Händen von Kellnern, die vom Ebf. für die einzelnen Ämter ernannt wurden.

Der ebf. Hof war zunächst noch nicht begrenzt. Es hing vom Ebf. selbst ab, wen er in seiner Umgebung als Berater haben wollte. Als sich die finanziellen Verhältnisse dank einer schließl. gescheiterten Politik Dietrichs von Moers zur Wiederherstellung der alten Vorherrschaft drast. verschlechterten und das Erzstift zahlungsunfähig wurde, drang v. a. das Domstift als erster Stand des Territoriums auf eine Begrenzung der Ausgaben. Um 1440 ließ sich Dietrich von Moers Vorschläge zu Einsparungen vorlegen, die er aber nicht oder nur begrenzt umsetzte. Erst 1469 wurde in einer Hof- und Kanzleiordnung festgelegt, welche Einsparungen vorzunehmen seien. v. a. wurde der Kreis der zum Unterhalt berechtigten Personen des Hofes begrenzt. An der Spitze des Hofes stand der Großhofmeister. Ihm zur Seite traten der Kanzler und zwei weitere Räte. Die Ruprecht aufgezwungene Ordnung hielt nicht lange. Unter Hermann von Hessen wurde eine neue Ordnung ausgearbeitet und spätestens 1498 in Kraft gesetzt. Der Hof mit dem Ebf. wurde stärker von der Außenwelt abgeschnitten, das Personal begrenzt. Eine wichtige Funktion erhielten die Türwärter, die den Zugang zum Territorialherrn bewachten. An der Spitze des Hofgesindes stand nun ein Haushofmeister. Der Hausmarschall konnte den Hofmeister vertreten, war aber eigtl. für den Pferdestall zuständig. Zum Gesinde zählten der Küchenmeister samt Personal, insbes. dem Koch, den Schenken, dem Bäcker und anderen. Daneben gab es noch den adligen Erbhofmeister, den Erbmarschall, Erbschenken und andere, die ihre Würden als Ehrenämter betrachteten und nicht mehr selbst ausübten. Zum persönl. Gefolge der Ebf.e zählten neben Geistlichen, v. a. dem Beichtvater, auch ein Hofnarr, Musikanten, Jäger und andere.

Jedoch ist auch von der Ordnung Hermanns

von Hessen nicht gewiß, ob sie jemals vollständig umgesetzt worden ist. Sie hatte jedenfalls nicht lange Bestand und wurde 1539 durch die »Neue Hofordnung« für Poppelsdorf ersetzt. Als sich Ebf. Ernst von Bayern 1597 entschloß, seine Res. in Bonn aufzuschlagen, erließ er 1597 eine Rats- und Kanzleiordnung, in der er Bonn als Residenzort festlegte, die Kanzlei in der Stadt ansiedelte, den Hofrat dorthin berief und schließl. die oberste Hofkammer für die Finanzen einsetzte. Hofkammer und Hofrat waren voll ausgebildete Kollegialbehörden mit eigener Kanzlei und Registratur.

Die Versorgung des Hofes erfolgte bis in das 16. Jh. hinein durch Anweisungen des Rentmeisters oder der Kellner vor Ort. Zog der Ebf. von einem Amt zum anderen, konnten ihn und seine Begleiter die Kellner vor Ort mit dem Notwendigen versehen. Schwierigkeiten bereitete die Versorgung im allgemeinen auf Reisen über das eigene Territorium hinaus. In bes. schwierigen Zeiten übertrugen die Ebf. derartige Aufgaben auf Generalunternehmer, die mit Anweisungen meist auf Zollerträge belohnt wurden. Solche Unternehmer verpflichteten Walram von Jülich 1345 und 1347 und Dietrich von Moers bald nach 1450. Gelegentl. griffen auch dessen Nachfolger auf ein derartiges System zurück.

Die Schlacht bei Worringen 1288 hatte das Reiseverhalten der Ebf.e noch nicht grundsätzl. verändert. Obwohl sie aus der Stadt vertrieben worden waren und ihre Macht in der Stadt verloren hatten, hielten sie sich zunächst weit häufiger in K. als in allen anderen Orten auf. An K. kamen mit der Zeit Bonn, Poppelsdorf und Brühl heran, daneben auch Godesberg. Erst unter Hermann von Hessen (1480–1508) trat Poppelsdorf an die Spitze der Nachweise, gefolgt von Brühl und Arnsberg. Während Arnsberg den Hauptort des westfäl. Teils des Erzstifts bildete, stieg Poppelsdorf mit Bonn und Godesberg zum eigentl. Zentrum des rhein. Teils und des Erzstifts überhaupt heran, bis 1597 endgültig Bonn zur Residenzstadt erhoben wurde.

→ C.2. Arnsberg → C.2. Bad Godesberg → C.2. Bonn
→ C.2. Brühl → C.2. Köln → C.2. Poppelsdorf → C.2. Soest

Q. / L. Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, neu bearb. von Friedrich Wil-

helm OEDIGER, 2. Aufl., Köln 1972 (Geschichte des Erzbistums Köln, 1). – DROEGE, Georg: Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463), Bonn 1957 (Rheinisches Archiv, 50). – JANSSEN, Wilhelm: Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter, in: Landesherrliche Kanzleien, 1984, S. 147–169. – JANSSEN, Wilhelm: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, Köln 1995 (Geschichte des Erzbistums Köln, 2,1). – MILITZER, Klaus: Die Versorgung des kurkölnischen Hofes, in: Alltag bei Hofe, 1995, S. 41–64. – PENNING, Wolf-Dietrich: Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Bonn 1977 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, 14).

Klaus MILITZER

BÖHMEN, KGT., KG.E VON (MIT DEM ERZSTIFT PRAG, DEN HOCHSTIFTEN LEITOMISCHL UND OLMÜTZ)

I. Das Land B. hat seinen Namen von den kelt. Boien, die es bis kurz nach Christi Geburt besiedelt hatten, bis sie von den westgerman. Markomannen vertrieben wurden, die während der Völkerwanderungszeit wiederum westslaw. Stämmen weichen mußten. Der tschech. Name *Čechy* leitet sich von der Bezeichnung für den ursprgl. vornehm. mittelböhm. Stamm der Tschechen ab, was allerdings bislang nicht überzeugend geklärt werden konnte. Während in der dt. Sprache zw. Böhmen (Landesbewohner ohne ethn. Charakterisierung) und Tschechen (ethn.) unterschieden wird, ist der tschech. Terminus Tschechen (*Češi*) eine ethn. Bezeichnung. Weder im Lat. noch im Tschech. besteht ein Unterschied, ledigl. im Volksmund war die Wendung *bémák* gebräuchl. Erst neuerdings bürgert sich im Dt. allmäh. die Bezeichnung »Tschechien« in Parallele zur tschech. Benennung ein.

Mit einer einzigen Ausnahme aus dem 7. Jh., als der sog. Fredegar in seinem Werk über Samo und sein Reich einen kleinen Abschnitt schrieb – über den Feldzug Dagoberts I. gegen diesen ursprgl. fränk. Kaufmann und dessen Sitz Wogastisburg, der meist nach (Nordwest-)Böh-

men lokalisiert wird – und loser unzusammenhängender Einzelnachrichten aus der Karolingerzeit, ist über B. vor den ersten namentl. bekannten Přemysliden nichts durch zusammenhängende schriftl. Informationen dokumentiert – abgesehen von den (groß)mähr. Verhältnissen – und auch für die Folgezeit gibt es nur eine spär. Überlieferung.

Das Land bildet ein auf der Spitze stehendes Quadrat und umfaßt in der heutigen Gestalt knapp über 50 000 qkm. Mit wenigen Ausnahmen wie der Entfremdung der Gft. Glatz mit 1635 qkm i. J. 1742 durch Preußen, sodaß ein Keil in der nördl. Grenze entstand, der Gewinnung eines kleineren Teiles der Reichspfandschaft Eger, endgültig durch Johann von Luxemburg 1322, dem allmäh. Verlust des Zittauer Landes an die Oberlausitz, dem endgültigen Verlust Königsteins 1459 an → Sachsen und kleineren Grenzverschiebungen im äußersten S mit → Österreich, galt die Grenze, meist durch Gebirge markiert und lange Zeit dicht bewaldet, eigtl. stets als stabil. Freilich bestanden mehrere kurz- bzw. mittelfristige Verpfändungen an Reichsangehörige, vornehm. im N (an die Mgf.en von → Meißen) und W bzw. SW (an die Gf.en von Bogen) des Landes, andererseits sind mehrere böhm. Lehen *extra curtem*, d. h. im Reich, belegt, die sich mit schwankender Intensität vornehm. in der Luxemburgerzeit bis tief nach Franken und Schwaben (so das oberpfälz. »Neuböhmen« unter Karl, Heidingsfeld u. a. m.) ausdehnten. B. wurde zum Kernland des in den Anfängen auf Mittelb. beschränkten přemyslid. Hzm.s und ab Ende des 12. Jh.s Kgr.s, zu dem ab Beginn des 11. Jh.s endgültig Mähren gehörte (der Name ist abgeleitet von dem Fluß March-Morava, der schon bei Tacitus belegt ist). Mähren (einschl. des sog. mähr. → Schlesiens) umfaßt heute ca. 28 000 qkm, dehnt sich rauteenförmig aus, ist sowohl nach S als auch nach NO hin völlig offen (sog. Mährische Pforte) und deshalb als Durchgangsland für den Fernhandel bedeutend günstiger als B. selbst. Ab dem spätem 13. Jh. hat sich von hier das spätere Hzm. Troppau, das Lehen der Troppauer Přemysliden wurde, danach das Hzm. Jägersdorf gebildet (→ Schlesien). Der sich über längere Zeit entwickelnde Begriff »Länder der böh-